

Hausordnung Aubad

Sehr geehrte Besucher,

wir ersuchen um Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Hausordnung!

§ 1 Geltungsbereich

Für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung oder Zweck, für den das Gelände genutzt wird, gilt die Hausordnung im umgrenzten Gelände mit allen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge (im Folgenden „das Gelände“).

§ 2 Eingangskontrollen

(1) Der vom Veranstalter oder von der Betriebsleitung der Tullner Freizeiteinrichtungen eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Verstöße gegen die unter § 3 genannten Verbote ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke oder mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

(2) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.

§ 3 Verbote

(1) Allen Veranstaltungsbesuchern ist untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder mitzuführen bzw. folgende Handlungen zu tätigen:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales oder politisches Propagandamaterial sowie ebensolche Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffen Verwendung finden können;
- c) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
- f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
- g) Fotokameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (außer für private Zwecke);
- h) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- i) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art zu besteigen oder zu übersteigen;
- j) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen oder Drucksachen zu verteilen;
- k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- m) Kraftfahrzeuge zu benutzen, Rad zu fahren oder zu reiten;

- n) die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- o) mit Lederbällen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen zu spielen;
- p) andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunkgeräten und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
- q) das Grillen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
- r) offene Feuerstellen zu entfachen
- s) zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
- t) Motorboote und Segelboote einzubringen bzw. Windsurfing zu betreiben;
- u) Hunde ins Gelände mitzunehmen;
- v) zu angeln.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

- (1) Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr und Polizei Folge zu leisten.
- (3) Außerhalb der vorgesehenen Flächen (vorhandene Liegeflächen, Flächen für Grillen und sportliche Betätigungen aller Art) gilt das restliche Gelände als „allgemeiner Auwald“ und befindet sich nicht mehr im gesicherten Bereich. Bei Sturmwarnung ist das Gelände unverzüglich unaufgefordert zu verlassen.
- (4) Abfälle, Verpackungsmaterial und leere Behältnisse sind nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 6 Haftung

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 8 Bekanntmachung

Die Hausordnung wird durch Anschläge an den Ein- und Ausgängen des umgrenzten Geländes bekannt gemacht.

Ab einer Teilnehmeranzahl oder zu erwartenden Besuchern von mehr als 50 Personen ist eine gesonderte Benützungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Tulln, Betriebsleitung Tullner Freizeiteinrichtungen, sport@tulln.at, zu vereinbaren. Für öffentliche Veranstaltungen (d.h. eine Teilnahme durch beliebige Personen) ist eine gesonderte Genehmigung lt. dem Nö. Veranstaltungsgesetz bei der Stadtgemeinde Tulln zu beantragen.

Hinweis: Die in diesem Text vorhandenen personenbezogenen Bezeichnungen sind aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes nur in der männlichen Form angegeben, beziehen sich aber selbstverständlich geschlechterneutral sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.